

Geschäftsordnung

für den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Mitterfels

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Mitterfels (KU Mitterfels) , Anstalt des öffentlichen Rechts, erlässt aufgrund § 3 der Unternehmenssatzung nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Grundsätze der Verwaltungstätigkeit

Der Verwaltungsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Unternehmenssatzung und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet.

Sie haben die Belange des Unternehmens zu wahren und zu fördern.

§ 2

Einberufung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt in Sitzungen.

(2) Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden vorbereitet und gemäß den Vorgaben der Unternehmenssatzung und dieser Geschäftsordnung einberufen.

(3) Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus der Unternehmenssatzung (§ 7)

(4) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft er es für erforderlich und zweckmäßig hält, mindestens aber einmal halbjährlich.

Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung ein, wenn dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich verlangt wird.

(5) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch Mailnachricht an die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats.

Eine Lesebestätigung ist durch den Einladenden anzufordern.

Die Einladung muss Tagungszeit und Tagesordnung angeben. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage, wobei der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung bei der Berechnung nicht mitgerechnet werden.

Die Sitzungen finden grundsätzlich im Sitzungssaal der Marktgemeinde Mitterfels, Burgstraße 1, 94360 Mitterfels statt, sofern im Einzelfall in der Einladung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(6) In Ausnahmefällen können vom Vorsitzenden Beschlüsse auf schriftlichem Weg (Mail) herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Hierüber ist eine entsprechende Niederschrift analog den Bestimmungen des § 12 zu fertigen.

§ 3

Vertretung bei Verhinderung eines Verwaltungsratsmitgliedes

(1) Bei Verhinderung der ordentlichen Verwaltungsratsmitglieder an der Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen tritt automatisch die vom Marktgemeinderat Mitterfels gewählte persönliche Vertretung an deren Stelle.

(2) Das Mitglied teilt seine Verhinderung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit und informiert in eigener Zuständigkeit seine Vertretung. Wenn der Verwaltungsratsvorsitzende Kenntnisse davon erlangt, dass ein Verwaltungsratsmitglied seiner Verpflichtung nach Satz 1 dieser Vorschrift nicht nachkommen kann, hat er die Vertretung des verhinderten Verwaltungsratsmitgliedes zu informieren.

§ 4

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufgestellt. Dabei sind die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats und dem Vorstand für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen.

Dementsprechende Anträge sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu nennen, damit sich die Mitglieder des Verwaltungsrats auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorbereiten können.

§ 5

Sitzungsablauf

(1) Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Zudem bestimmt er die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

(3) ¹Der Verwaltungsrat kann Bedienstete der Kommune zur Teilnahme ermächtigen. Im übrigen sollen Gäste nur aus konkretem Anlass an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, wenn ihre Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Der Vorsitzende verpflichtet die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats bei Antritt des Amtes auf die Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 6

Nichtöffentlichkeit der Verwaltungsratssitzungen

(1) Verwaltungsratssitzungen sind im Regelfall nichtöffentlich.

(2) Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, sind diese Sitzungsteile öffentlich.

Zeitpunkt und Ort der Sitzung der öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich analog den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat der Marktgemeinde Mitterfels bekannt zu machen.

Die öffentlichen Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugängliche Raum stattzufinden. Für die Medien ist eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten

§ 7

Berichte des Vorstands

Der Vorstand hat zu einzelnen Punkten der Tagesordnung auf Verlangen Stellung zu nehmen. Über wichtige Angelegenheiten des Kommunalunternehmens hat er unaufgefordert zu berichten.

§ 8

Ausschlussgründe

Ein Verwaltungsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, in denen es persönlich befangen ist. Die Annahme einer Befangenheit beurteilt sich nach Art. 90 Abs. 2 Satz 7 GO i.V.m. Art.49 GO.

Mitglieder des Verwaltungsrats, die nach den Umständen annehmen müssen, bei einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Befangenheit ausgeschlossen zu sein, müssen dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unaufgefordert mitteilen.

Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen während der Beratung und Abstimmung den Raum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das ausgeschlossene Mitglied im Zuhörerraum Platz nehmen.

§ 9

Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich nicht aus der Unternehmenssatzung etwas anderes ergibt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimmen des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Der Vorsitzende überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

§ 10

Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung können die Verwaltungsratsmitglieder an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden, den Vorstand oder anwesende Bedienstete des Unternehmens beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder binnen vier Wochen schriftlich oder in einer innerhalb der Frist einzuberufenden Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 11 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 12

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats werden Niederschriften gefertigt. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift muss ersehen lassen:

- Tag, Ort und Beginn der Sitzung
- Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder
- Tagesordnung und behandelte Gegenstände
- Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- Abstimmungsergebnis
- Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verwaltungsratsmitgliedes
- Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(3) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 13

Schriftverkehr

Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden abgegeben und zwar unter Bezeichnung „Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Mitterfels, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 14

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. Er hat gegenüber dem Vorstand ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen, wobei er sich als Gremium der Unterstützung Dritter bedienen kann. Diese Rechte können außerhalb der Sitzung nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss bestimmten Mitglied des Verwaltungsrats ausgeübt werden.

§ 15

Geheimhaltungspflicht

(1) Alle nichtöffentlichen Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats sind vertraulich.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Vertreter haben im Rahmen der ihnen obliegenden gesetzlichen Sorgfaltspflicht während ihrer Tätigkeit im und nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben zu bewahren, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied beziehungsweise Vertreter Kenntnis erlangt haben. Gäste und Sachverständige sind vom Vorsitzenden zum Stillschweigen zu verpflichten.

(3) Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen des Unternehmens an den Vorsitzenden zurückzugeben.

§ 16

Vorzeitiges Ende der Amtszeit

Legt ein Verwaltungsrat sein Amt nieder, so muss es eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie an den Marktgemeinderat Mitterfels abgeben, wenn dieses nicht aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

§ 17

Inkrafttreten, Änderungen, Rechtsanalogien

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 08.04. 2020 in Kraft.

(2) Sie kann durch Beschluss des Verwaltungsrats jederzeit geändert werden.

(3) Jedem Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhandigen.

(4) Sofern Angelegenheiten in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, werden die Vorschriften

- der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Mitterfels in der jeweils gültigen Fassung

- die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweiligen Fassung

- sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Verwaltungsrechts

sinngemäß angewandt.

Mitterfels, 08.04.2020

.....
(Ort, Datum)

.....
(Verwaltungsratsvorsitzender Stenzel)